

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 468 vom 4. Dezember 2020

BE Obergericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_468

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 468 du 4 décembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 468 del 4 dicembre 2020

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland führte ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen mehrfachen Diebstahls (teilweise Versuch), mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Drohung, Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. Am 4. September 2020 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Oberland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von zwei Monaten an (bis am 1. November 2020). Die Beschwerdekammer in Strafsachen wies eine dagegen erhobene Beschwerde mit Beschluss BK 20 389 vom 14. Oktober 2020 ab, verbunden mit der Feststellung, dass die Haft am 31. Oktober 2020 endet. Mit Entscheid vom 2. November 2020 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um zwei Monate, d.h. bis am 31. Dezember 2020. Am 6. November 2020 übernahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), welche ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Brandstiftung, evtl. fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst eröffnet hatte, das von der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland geführte Strafverfahren. Mit persönlicher Eingabe vom 2. November 2020 erhob die Beschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Sie stellte sinngemäss den Antrag, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts sei aufzuheben und sie sei mit sofortiger Wirkung aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Eventualiter sei die Untersuchungshaft bis Mitte Dezember 2020 zu befristen. Der amtliche Verteidiger der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt B._____, bestätigte mit Schreiben vom 6. November 2020, dass das Schreiben «vorsorglich» als Beschwerde zu betrachten sei. Die Staatsanwaltschaft leitete die Beschwerde am 9. November 2020 zuständigkeitshalber der Beschwerdekammer in Strafsachen weiter. Mit delegierter Stellungnahme vom 9. November 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 13. November 2020 auf eine Stellungnahme. Am 12. November 2020 (Eingang: 19. November 2020) reichte die Beschwerdeführerin eine weitere persönliche Eingabe ein. Mit Beschwerdeergänzung vom 20. November 2020 beantragte Rechtsanwalt B._____ namens der Beschwerdeführerin das Folgende:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.